

Büro – Rechnungskontrolle

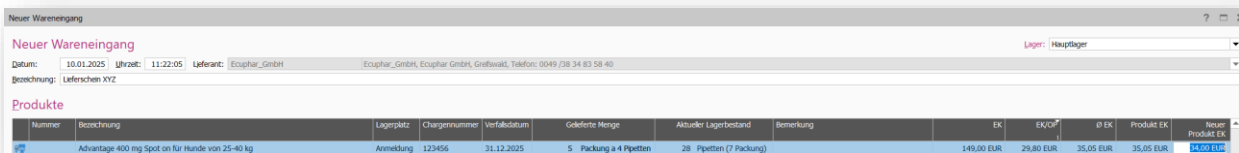
Beim Ablauf von Bestellung und Lieferung über **MayBASE** werden Ihre jeweils gültigen Einkaufspreise **automatisch** vom Lieferanten über das Webportal vetsXL.com an Sie übermittelt. Die Rechnungskontrolle sollte dabei nicht entfallen, kann jedoch weniger detailliert erfolgen.

Generell gilt es Folgendes zu beachten:

Im System existieren **zwei verschiedene Einkaufspreise** – der offizielle **Listeneinkaufspreis** und der **tatsächliche** Einkaufspreis. Gemäß der geltenden [Rechtslage](#) ist die Tierarztpraxis verpflichtet, **gewährte Rabatte** in seine Preiskalkulation einzubeziehen und diese entsprechend **an seine Kunden weiterzugeben**.

Zudem kann mithilfe eines aktuell hinterlegten Einkaufspreises die tatsächliche Marge für ein Produkt genau berechnet werden oder der wirkliche Lagerwert bei einer Inventur erfasst werden.

Diese Vorgehensweise birgt jedoch ein **Risiko**: Da ein Artikel im System üblicherweise nur einmal in der entsprechenden Packungsgröße hinterlegt ist, kann die Anpassung des Einkaufspreises bei einer rabattierten Lieferung den **gesamten Restbestandwert beeinflussen**, sofern noch Ware aus einer früheren Lieferung mit einem abweichenden Preis vorhanden ist.



Nummer	Bezeichnung	Lagerplatz	Chargennummer	Verfallsdatum	Delieferte Menge	Aktueller Lagerbestand	Bemerkung	EK	EK/OP	Ø EK	Produkt EK	Neuer Produkt EK
42	Advantage 400 mg Spot on für Hunde von 25-40 kg	Anneklung	125456	31.12.2025	5 Packung à 4 Pipetten	28 Pipetten (7 Packung)		149,00 EUR	29,80 EUR	35,05 EUR	35,05 EUR	24,00 EUR

Dies führ evtl. zum Gedanken: „...wer prüft das denn?“

Es gibt meiner Recherche nach [ein rechtskräftiges Urteil](#), in dem ein Tierhalter erfolgreich die Offenlegung der tatsächlichen Einkaufspreise von Medikamenten durch eine Tierarztpraxis eingefordert hat.

Im Dezember 2023 entschied das Landgericht Osnabrück zugunsten eines Landwirts, der über mehrere Jahre hinweg Rechnungen seines Tierarztes in Höhe von insgesamt 23.000 Euro nicht beglichen hatte. Der Landwirt bezweifelte, dass die in Rechnung gestellten Arzneimittelpreise der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) entsprachen, insbesondere da die Tierarztpraxis durch eine Einkaufsgemeinschaft Sonderkonditionen bei den Herstellern erhalten hatte. Das Gericht stellte fest, dass die Tierarztpraxis verpflichtet sei, die tatsächlichen Einkaufspreise offenzulegen, um die Einhaltung der GOT zu überprüfen. Da die Praxis dies verweigerte, wurde die Klage auf Zahlung der offenen Rechnungen abgewiesen.